

„Artikel 4

Die Gewährung von Renten

(1) Die Versicherungsträger beider Abkommenspartner gewähren Renten und andere Entschädigungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung (nachfolgend Renten genannt) entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Staates an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und an Bürger der Volksrepublik Bulgarien, die Dienst- und ihnen gleichgestellte Zeiten (nachfolgend Dienstzeiten genannt) auf dem Territorium beider Staaten erworben haben. Bei der Feststellung des Rentenanspruchs berücksichtigen die Versicherungsträger beider Abkommenspartner die in beiden Staaten erworbenen Dienstzeiten sowie die mit der jeweils geleisteten Arbeit verbundenen Rechte und Privilegien entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Staates.

(2) Jeder Versicherungsträger der beiden Abkommenspartner zahlt den Teil der gemäß Absatz 1 errechneten Rente, der dem Anteil der auf dem Territorium seines Staates geleisteten Dienstzeit entspricht. Ist die Summe der von beiden Versicherungsträgern gezahlten Rententeile insgesamt niedriger als diejenige Rente, die dem Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der in beiden Staaten erworbenen Dienstzeiten nach den Bestimmungen des ständigen Aufenthaltslandes zustehen würde, so erhöht der Versicherungsträger dieses Staates den von ihm zu zahlenden Anteil um die Differenz zwischen dem Betrag dieser Rente und der Summe der proportionalen Teile.

(3) Beträgt die Dienstzeit auf dem Territorium des einen Staates weniger als 6 Monate, kann kein Rentenanspruch gegenüber dem zuständigen Versicherungsträger dieses Staates geltend gemacht werden. Diese Dienstzeit wird vom Versicherungsträger des anderen Staates wie eine bei ihm erworbene berücksichtigt.

(4) Wenn ein Anspruchsberechtigter, der Dienstzeiten auf den Territorien beider Staaten erworben hat, die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nur nach den Rechtsvorschriften eines Abkommenspartners erfüllt, so gewährt ihm der Versicherungsträger dieses Abkommenspartners den proportionalen Teil der Rente gemäß Absatz 2. Der proportionale Teil der Rente darf nicht niedriger sein als die Mindestrente, die der in diesem Staat erworbenen Dienstzeit entspricht. Werden die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch im anderen Staat später erfüllt, erfolgt die Gewährung und Zahlung beider Rententeile vom Tag der Entstehung dieses Anspruchs an nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

(5) Erwirbt ein Rentner, dem eine Rente durch die Versicherungsträger beider Abkommenspartner gewährt wird, nach Festsetzung der Rente eine zusätzliche Dienstzeit auf dem Territorium eines Staates, dessen Rechtsvorschriften dafür eine Erhöhung der Rente vorsehen, so wird ihm die Erhöhung vom Versicherungsträger dieses Abkommenspartners gewährt.

(6) Rente auf Grund eines Arbeitsunfalles wird vom Versicherungsträger des Abkommenspartners nach den Rechtsvorschriften seines Staates gewährt, bei dem der Verletzte zur Zeit des Arbeitsunfalles versichert war.

(7) Rente auf Grund einer Berufskrankheit wird nach den Rechtsvorschriften seines Staates vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium der Erkrankte unter Bedingungen und in Tätigkeiten gearbeitet hat, die diese Berufskrankheit verursachen konnten. Hat der Anspruchsberechtigte in beiden Staaten unter diesen Bedingungen und in diesen Tätigkeiten gearbeitet, wird die Rente wegen Berufskrankheit vom Versicherungsträger des Staates gewährt, auf dessen Territorium diese Tätigkeit zuletzt unter den erwähnten Bedingungen ausgeübt wurde;

(8) Erwirbt ein Versicherter durch einen erneuten Arbeitsunfall oder durch eine erneute Berufskrankheit, die auf dem Territorium des anderen Staates eingetreten sind, einen An-

spruch auf Rente, so ist der Versicherungsträger dieses Abkommenspartners verpflichtet, die Rente unter Berücksichtigung des vorherigen Arbeitsunfalles bzw. der vorherigen Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften seines Staates festzusetzen und insgesamt zu seinen Lasten zu gewähren.

(9) Siedelt ein Rentner auf das Territorium des anderen Staates über, so ist ihm die zustehende Rente vom ersten Tag des auf die Übersiedlung folgenden Monats zu Lasten des Versicherungsträgers des Abkommenspartners weiterzuzahlen, der die Rente gewährt. Das gilt auch, wenn die Rente in proportionalen Teilen von den Versicherungsträgern beider Abkommenspartner gewährt wird.

(10) Für die Feststellung der Invalidität oder des Körperschadens gelten die medizinischen und sonstigen Kriterien des zuständigen Organs des Abkommenspartners, der die Rente gewährt.

(11) Ein Rentner, dem eine Rente gemäß Absatz 2 gewährt wird, erhält Zahlungen für Familienangehörige von dem Versicherungsträger und nach den Rechtsvorschriften des Staates, auf dessen Territorium die Familienangehörigen ihren ständigen Wohnsitz haben.

(12) Rente, die vom Versicherungsträger eines Abkommenspartners für einen Bürger gewährt wird, der auf dem Territorium des anderen Staates wohnt, wird durch den Versicherungsträger des Staates, in dem der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat, ausgezahlt. Dazu gibt der Versicherungsträger des Abkommenspartners, zu dessen Lasten die Rente ausgezahlt wird, dem zuständigen Versicherungsträger des anderen Abkommenspartners einen Zahlungsauftrag. Diese Leistung wird verrechnet.

(13) Siedelt ein Anspruchsberechtigter in einen dritten Staat über, richtet sich sein Recht auf Rente nach den zwischenstaatlichen Abkommen und den Rechtsvorschriften des jeweiligen Abkommenspartners.“

§ 2

Artikel 5 des Abkommens vom 20. Februar 1958 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Gewährung von Sachleistungen, kurzfristigen Leistungen und Kinderbeihilfen

(1) Sachleistungen im Falle der Krankheit, des Unfalles, der Mutterschaft oder des Todes werden vom zuständigen Organ des Staates und auf seine Kosten in dem in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Umfang gewährt, auf dessen Territorium der Anspruchsberechtigte (Versicherte, Rentner oder Familienangehörige) ständig wohnt oder sich vorübergehend aufhält. Eine Verrechnung dieser Leistungen findet nicht statt.

(2) Sachleistungen im gleichen Umfang, wie sie die Rechtsvorschriften für eigene Staatsbürger vorsehen, erhalten Bürger beider Staaten, die

- ständig auf dem Territorium des anderen Staates wohnen oder in Betrieben bzw. Institutionen dieses Staates beschäftigt sind;
- auf dem Territorium des anderen Staates für Betriebe oder Institutionen mit Sitz im eigenen Staat tätig sind;
- sich in Durchführung eines Dienstauftrages (einschließlich Delegationen) auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten;
- in diplomatischen, konsularischen oder anderen ständigen Vertretungen des entsendenden Staates tätig sind;
- bei Beschäftigten der diplomatischen, konsularischen oder anderen ständigen Vertretungen des entsendenden Staates tätig sind;
- sich als anspruchsberechtigte Familienangehörige der vorstehend genannten Bürger auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten.